

AMTSBLATT

des

k. u. k. Kreiskommandos Janów in Polen.

Abonnements-Preis 1/4jährig 3 Kr. | Nr. 9. | JANÓW, am 17. September 1917.

1. Verordnung vom 14. Juli 1917,

betreffend die Beschlagnahme von Hirse, Buchweizen, Hülsenfrüchten und sonstigen Sämereien.

Auf Grund der Verordnung vom 22. Juni 1917, Nr. 57 V. Bl., bezw. der Verordnung vom 11. Juni 1916, Nr. 61 V. Bl, betreffend die Verwertung der Ernte, u. in Durchführung der Verordnung vom 23. Juni 1917, Nr. 58 V. Bl., betreffend den Landwirtschaftsrat, wird angeordnet, wie folgt:

§ 1.

Beschlagnahme.

Hirse, Buchweizen, Pferdebohnen, Erbsen, Peluschken, Wicken, Lupinen, Saubohnen, Fisolen, Linsen, Hackfrucht- und Futterpflanzensämereien aller Art, Klee- Gras- und Gemüsesämereien aller Art der Ernte des Jahres 1917, sowie etwa vom Vorjahre noch verbliebene Restbestände solcher Produkte sind zu Gunsten der Militärverwaltung beschlagnahmt.

§ 2.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die beschlagnahmten Produkte weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert noch veräußert bezw. gekauft werden dürfen, sofern nicht in dieser Verordnung oder durch besondere Vorschriften andere Anordnungen getroffen werden. Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstoßen, sind ungiltig, desgleichen auch alle vor Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung abgeschlossenen Geschäfte (§§ 11 u. 12 der Verordnung von 11. Juni 1916, Nr. 61 V. Bl.).

§ 3.

Ausnahmen.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

a) das durch den Produzenten für den Anbau in seiner eigenen Wirtschaft benötigte Saatgut,

b) diejenigen Mengen, welche der Produzent zu seiner Ernährung und der Ernährung der im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebenden Angehörigen, seiner Angestellten und des Gesindes, sowie auch zur Erhaltung des eigenen, sowie des Viehstandes der Angestellten u. des Gesindes bestimmt, wobei er die durch gesonderte Verfügungen etwa festgesetzten Verbrauchsnormen einzuhalten hat.

§ 4.

Anzeigepflicht.

Der Besitzer von laut § 1 beschlagnahmten Produkten ist verpflichtet, über Aufforderung des Kreiskommandos oder der hiezu bestimmten Organe die Vorräte an solchen Produkten nach Menge, Gattung u. Einlagerungsort anzuzeigen.

§ 5.

Übernahme.

Der Produzent ist verpflichtet, sämtliche laut § 1 beschlagnahmten und für die Verwendung in der eigenen Wirtschaft laut § 3 nicht bestimmten Vorräte an Sämereien im vorgeschriebenen Termine abzuliefern.

Zur Übernahme dieser Vorräte ist im Bereiche des Militärgeneralgouvernements mit Ausnahme der Kreise Chełm, Hrubieszów und Tomaszów im Sinne des Artikels VII der Verordnung vom 23. Juni 1917, Nr. 58 V. Bl., betreffend den Landwirtschaftsrat, die Polnische Landwirtschaftliche Zentrale bestimmt

Die Art der Uebernahme der beschlagnahmten Vorräte in den 3 obgenannten Kreisen wird durch besondere Verfügungen geregelt werden.

§ 6.

Uebernahmspreise und Verkehrsbestimmungen, Verwertung und Verteilung.

Die Uebernahmspreise und die sonstigen Verkehrsbestimmungen beim Handel mit den im § 1 genannten Sämereien, sowie die Art deren Verteilung und Verwertung wird durch gesonderte Verfügungen geregelt werden.

§ 7.

Zwangsmittel.

Kommt der Besitzer von laut § 1 beschlagnahmten Produkten, der Ablieferungspflicht (§ 5) nicht nach oder besitzt er nicht die nötigen Mittel, um den Drusch bezw. die Ablieferung durchzuführen, dann kann das Kreiskommando zur Durchführung des Drusches bezw. der Ablieferung Arbeitskräfte nach Maßgabe des § 4. der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 3. April 1916, Nr. 54 V. Bl., betreffend die Feld- u. Erntearbeiten, auf Kosten des Besitzers zwangsweise heranziehen.

§ 8.

Strafbestimmungen.

Uebertretungen obiger Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden mit den im § 10 der Verordnung vom 11. Juni 1916, Nr. 61 V. Bl., betreffend die Verwertung der Ernte, vorgesehenen Geld- oder Freiheitsstrafen geahndet. Zur Untersuchung u. Bestrafung der in dieser Verordnung bezeichneten strafbaren Handlungen ist das Gericht des Kreiskommandos im feldgerichtlichen Verfahren berufen und zwar im Sinne des § 4 der Verordnung vom 21. Februar 1917, Nr. 29 V. Bl., betreffend Strafmaßnahmen gegen Preistreiberei u. Verletzung von Lieferungspflichten.

§ 9.

Gegenstände, durch deren Kauf oder Verkauf diese Verordnung oder ein auf Grund derselben erlassenes Verbot verletzt wurde, sowie deren Kaufpreis überschritten wurde unterliegen dem Verfalle u. werden vom Kreiskommando für Zwecke der Ernährung der Bevölkerung verwendet.

§ 10.

Inkrafttreten.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Die Verordnung des Militärgeneralgouverneurs vom 8. Jänner 1917, Nr. 10 V. Bl., ist aufgehoben.

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur:

SZEPTYCKI m. p.,

Generalmajor.

2. Verordnung vom 8. August 1917

betreffend die Beschlagnahme von Kartoffeln.

Auf Grund der Verordnung vom 22. Juni 1917, Nr. 57 V. Bl., bezw. der Verordnung vom 11. Juni 1916, Nr. 61 V. Bl., betreffend die Verwertung der Ernte, u. in Durchführung

der Verordnung vom 23. Juni 1917, Nr. 58 V. Bl., betreffend den Landwirtschaftsrat, wird angeordnet, wie folgt:

§ 1.

Beschlagnahme.

Kartoffeln der Ernte des Jahres 1917 sind zu Gunsten der Militärverwaltung beschlagnahmt.

§ 2.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die beschlagnahmten Produkte weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert, noch veräußert bezw. gekauft werden dürfen, sofern nicht in dieser Verordnung oder durch besondere Vorschriften andere Anordnungen getroffen werden.

Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstoßen, sind ungiltig, desgleichen auch alle vor Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung abgeschlossenen Geschäfte (§§ 11 und 12 der Verordnung vom 11. Juni 1916, Nr. 61 V. Bl.).

§ 3.

Ausnahmen.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

a) die für Saatzwecke in der eigenen Wirtschaft des Produzenten,

b) die zur Ernährung des Produzenten, seiner im gemeinsamen Haushalte lebenden Angehörigen, einschließlich der Angestellten und des Gesindes,

c) die zur Erhaltung des eigenen, sowie des Viehstandes der Angestellten und des Gesindes,

bestimmten Kartoffelmengen, unter Einhaltung des durch besondere Verfügungen normierten Höchstausmaßes.

§ 4.

Anzeigepflicht.

Der Besitzer von laut § 1 beschlagnahmten Kartoffeln ist verpflichtet, über Aufforderung des Kreiskommandos oder der hiezu bestimmten Organe die Vorräte an solchen Produkten nach Menge und Einlagerungsort anzuzeigen.

§ 5.

Festsetzung der dem Produzenten zu belassenden und der abzuliefernden Kartoffelmenge.

Der Produzent ist verpflichtet, sämtliche beschlagnahmten Kartoffeln innerhalb der vorgeschriebenen Termine abzugeben.

Diese Vorräte werden in dem Militärgeneralgouvernementbereiche, mit Ausnahme der Kreise Chełm, Hrubieszów und Tomaszów, im Sinne des Art. VII. der Verordnung vom 23. Juni 1917, Nr. 58 V. Bl., betreffend den Landwirtschaftsrat, von der Polnischen Getreidezentrale übernommen.

Zur Festsetzung der dem Produzenten zu belassenden Kartoffelmengen (§ 3), sowie der abzugebenden Mengen ist die Kreis- bezw. Gemeindekommission berufen.

Die ermittelten Mengen und die vorgeschriebenen Abgabetermine werden im Getreidepaße ersichtlich gemacht (Art. VIII. und IX. der Verordnung von 23. Juni 1917, Nr. 58 V. Bl.).

Die Art der Uebernahme der in den Kreisen Chełm, Hrubieszów und Tomaszów beschlagnahmten Vorräte wird durch besondere Verfügungen geregelt.

§ 6.

Uebernahmspreise.

Für die durch den Produzenten abgegebenen Kartoffeln werden nachstehende Preise gezahlt:

bis 1. September 1917 (Frühe Speisekartoffeln)	K 38·—,
von 1. September bis 15. Oktober 1917	„ 16·—,
vom 15. Oktober 1917 bis 1. März 1918	„ 12·—,
ab 1. März 1918	„ 16·—.

Obige Preise verstehen sich für 100 kg netto, loco Verladestation oder Uebernahmsmagazin und beziehen sich auf gesunde, erdfreie Ware. Die wegen Verunreinigung mit Erde oder nicht entsprechender Qualität normierten Preisabschläge werden durch besondere Verfügungen festgesetzt.

Falls die Entfernung des Uebernahmsortes von dem Produktionsort 7 km übersteigt, gebührt dem Produzenten außer dem obigen Preise eine Vergütung für die Zufuhr, deren Höhe durch besondere Verfügungen geregelt werden wird.

Für Kartoffeln, die über Verlangen des Abnehmers sortiert werden, gebührt ein Zuschlag von K 2·— pro 100 kg. Für Reproduktionen origineller Saatzuchtsorten, die zu Saatzwecken bestimmt und mit einem Attest der Landwirtschaftlichen Gesellschaft versehen sind, gebührt je nach Uebereinkommen ein Zuschlag von K 3 bis K 6 pro 100 kg.

§ 7.

Zwangsmittel.

Falls der Besitzer von laut § 1 beschlagnahmten Kartoffeln dieselben in der vorgeschriebenen Menge und innerhalb der von der Kommission im Getreidepaße festgesetzten Termine nicht abliefert, kann das Kreiskommando die Einlieferung im Zwangswege anordnen. In diesem Falle können die im § 6 normierten Übernahmspreise bis auf die Hälfte herabgesetzt werden.

§ 8.

Strafbestimmungen.

Uebertretungen obiger Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden mit den im § 10 der Verordnung vom 11. Juni 1916, Nr. 61 V. Bl., betreffend die Verwertung der Ernte, vorgesehenen Geld- oder Freiheitsstrafen geahndet, wobei zur Untersuchung u. Bestrafung der in dieser Verordnung bezeichneten strafbaren Handlungen gemäß § 4 der Verordnung vom 21. Februar 1917, Nr. 29 V. Bl., betreffend Strafmaßnahmen gegen Preistreiberei und Verletzung von Lieferungspflichten, das Gericht des Kreiskommandos im feldgerichtlichen Verfahren berufen ist.

§ 9.

Inkrafttreten.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur:

SZEPTYCKI m. p.,

Generalmajor.

M. G. G. W. S. 82.454.

3. Kartoffelpreis.

Mit Verordnung W. S. 82.454 wird angeordnet, daß bei den Kartoffellieferungen welche bis zum 20. 9. geschehen, ausser den diesbezüglich bisher normierten Uebernahmspreisen und Vergütungen für die Zufuhr ein Zuschlag von Kronen Sechs für Meterzentner zur Auszahlung bewilligt wird. Folglich ist der jetzige Uebernahmspreis bis 20. d. M. K 22·—.

4. Verordnung vom 4. Juli 1917,

betreffend die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen.

Auf Grund der kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilen Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird für die in österreichisch-ungar. Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens folgendes verordnet:

§ 1.

Bedarfsgegenstände.

Bedarfsgegenstände im Sinne dieser Verordnung sind alle Sachen, die zur Befriedigung eines notwendigen Lebensbedürfnisses für Menschen oder zur Nahrung für Haustiere oder zur Erzeugung solcher Sachen dienen, einschließlich der für öffentliche Zwecke notwendigen Rohstoffe, Halb- und Ganzfabrikate.

§ 2.

Anzeigepflicht.

Das Militärgeneralgouvernement kann verordnen, daß jedermann, der bestimmte Bedarfsgegenstände vorrätig hat, den Vorrat nach Menge, Gattung u. Lagerungsort anzeigen muß. Wenn die Bedarfsgegenstände einem anderen gehören, ist in der Anzeige auch der Verfügungsberechtigte anzugeben.

Die Anzeigepflicht kann auch auf bestimmte Kategorien von Personen — Erzeuger, Händler, Lagerhaus- u. Verkehrsunternehmungen — beschränkt werden.

Die Verordnung des Militärgeneralgouvernements bestimmt, innerhalb welcher Zeit und bei welcher Stelle die Anzeige zu erstatten ist. Zu dieser Bestimmung kann auch das Kreiskommando ermächtigt werden.

§ 3.

Auskunftspflicht.

Jedermann hat auf Verlangen des Kreiskommandos — auch wenn die Anzeigepflicht nicht besteht — über die in seinem Gewahrsame befindlichen Vorräte an Bedarfsgegenständen im Sinne des § 2 den Organen der k. u. k. Militärverwaltung Auskunft zu geben.

§ 4.

Behördliche Erhebung.

Das Kreiskommando kann jederzeit durch Augenschein oder Hausdurchsuchung feststellen

lassen, ob die Anzeigepflicht (§ 2) oder die Auskunftspflicht (§ 3) erfüllt wurde.

Im Falle einer unterbliebenen oder wahrheitswidrigen Anzeige oder Auskunft hat die Partei, die zur Anzeige oder Auskunft verpflichtet war, die Kosten der Erhebung unbeschadet der Strafverfolgung zu tragen.

§ 5.

Enteignung.

Um die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen zu sichern, kann das Militärgeneralgouvernement die Enteignung von Vorräten an solchen Gegenständen anordnen und bis zum Abschlusse des Enteignungsverfahrens, die Beschlagnahme verfügen. Die Beschlagnahme kann auch vom Kreiskommando verfügt werden.

Ausgenommen von der Enteignung sind Feldfrüchte, die nach § 5 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916, Nr. 61 V. Bl., von der Beschlagnahme ausgenommen sind, sowie sonstige Bedarfsgegenstände, die zum Unterhalte des Verfügungsberechtigten, seines Hausstandes oder zur Fortführung seines eigenen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes notwendig sind.

§ 6.

Vergütung.

Wenn über die Vergütung für die enteigneten Vorräte ein Einvernehmen mit dem Enteigneten nicht erzielt wird, bestimmt das Kreiskommando die Vergütung nach Anhörung zweier Sachverständiger und eines Vertreters der Gemeinde, in der die Vorräte lagern, bei Gegenständen, die dem schnellen Verderben ausgesetzt sind, nach Anhörung eines Sachverständigen. Das Kreiskommando kann bei der Bestimmung der Vergütung auch andere Interessenten oder Vertreter beteiligter amtlicher Stellen heranziehen.

Der Enteignete hat nach Bekanntgabe der festgesetzten Vergütung auf Verlangen des Kreiskommandos den von demselben bezeichneten Organen die Vorräte gegen Auszahlung oder gerichtliche Hinterlegung der Vergütung zu übergeben.

Wenn die Vergütung mit wenigstens 1000 Kronen oder mit einem Betrage festgesetzt wurde, der niedriger ist als der von den Sachverständigen beantragten Schätzwert, kann der Enteignete innerhalb 14 Tagen nach Bekanntgabe der festgesetzten Vergütung die gerichtliche Entscheidung über seinen Ersatzanspruch anrufen.

Das Gericht entscheidet im Incidentalverfahren.

§ 7.

Beschränkungen des Verbrauches, der Verarbeitung, des Verkehres, der Veräußerung.

Das Militärgeneralgouvernement kann durch Verordnung:

1. den Verbrauch von Bedarfsgegenständen für bestimmte Zwecke verbieten oder auf eine per Person oder Haushalt und Tag festzusetzende Verbrauchsmenge beschränken;

2. die Verarbeitung von Bedarfsgegenständen verbieten oder für bestimmte Zwecke oder Gewerbszweige beschränken;

3. den Verkehr mit Bedarfsgegenständen zwischen bestimmten Kreisen oder die Veräußerung von Bedarfsgegenständen an eine behördliche Erlaubnis binden oder sonstigen Beschränkungen unterwerfen;

4. für den Verkauf von Bedarfsgegenständen Höchstpreise festsetzen.

§ 8.

Verlautbarung.

Unbeschadet der verbindenden Kundmachung der Verordnungen, Anordnungen u. Verfügungen des Militärgeneralgouverneurs (Verordnung vom 1. Jänner 1917, Nr. 1 V. Bl.) werden die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Vorschriften in den Amtsblättern jener Kreise, in denen sie in Kraft treten, ferner durch Einschaltung in Tagesblätter, durch öffentlichen Anschlag und sonst in ortsüblicher Weise zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

§ 9.

Strafbestimmung.

1. Wer eine auf Grund des § 2 oder § 3 vorgeschriebene Anzeige oder Auskunft unterläßt oder hiebei unrichtige Angaben macht und wer dabei mitwirkt,

2. wer Vorräte an Bedarfsgegenständen oder Teile solcher Vorräte, deren Beschlagnahme oder Enteignung nach § 5 angeordnet wurde, verheimlicht, unbefugt von ihrem Lagerungsorte fortbringt oder die pflichtgemäße Uebergabe enteigneter Vorräte verweigert,

3. wer eine auf Grund des § 7 erlassene Vorschrift verletzt, wird vom Kreiskommando —

soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — an Geld bis zu zehntausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Strafe kann der Verfall der Vorräte ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet.

Der Verfall verheimlichter Vorräte (§ 4) wird auch ausgesprochen, wenn ein Strafverfahren nicht eingeleitet werden kann.

§ 10.

Aufhebung älterer Vorschriften, Wirksamkeitsbeginn.

Die Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 4. Oktober 1916, Nr. 70 V. Bl., und die Verordnung vom 10. Februar 1917, Nr. 22 V. Bl., sind aufgehoben.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur:

SZEPTYCKI m. p.,
Generalmajor.

5. Verordnung vom 4. Juli 1917,

betreffend den Verkehr in Eisenmaterialien.

Auf Grund der Verordnung vom 4. Juli 1917, Nr. 61 V. Bl., betreffend die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen, wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Wesen der Verkehrsregelung.

Jede Beschaffenheitsveränderung (Verarbeitung) und jeder Verkauf der im § 3 angeführten Eisenmaterialien ist an eine Genehmigung des Militärgeneralgouvernements (Rohstoffzentrale) gebunden.

§ 2.

Zweck der Verkehrsregelung und ausführende Stelle.

Die Verkehrsregelung bezweckt, die im österreichisch-ungarischen Verwaltungsgebiete in Polen vorhandenen und hier zu Erzeugung gelangenden Eisenmengen in erster Linie für militärische u. andere öffentliche Zwecke, sodann für die dringenden Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere der Landwirtschaft, der Approvisionierung u. s. w. nutzbar zu machen.

Die Verkehrsregelung wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung vom Militärgeneralgouvernement (Rohstoffzentrale) im Einvernehmen mit dem Militärbergamte Dąbrowa durchgeführt werden.

§ 3.

Von der Verkehrsregelung betroffene Eisenmaterialien.

Der Verkehrsregelung nach dieser Verordnung unterliegen sämtliche für den Verkauf oder die Weiterverarbeitung bestimmten oder hiefür zufolge ihrer Beschaffenheit und Menge geeigneten Eisensorten und Waren aus Eisen, insbesondere:

1. Roheisen aller Art,

2. Halbzeug (Blöcke, Knüppeln, Platinen u. s. w.),

3. Walzeisen aller Art, Grob- und Feinbleche, Schwellen, Rohre, Walzdraht und gezogener Draht,

4. Eisenwaren aus Gußeisen, Schmiedeeisen oder Stahl,

5. Qualitäts- und Werkzeugstähle,

6. Eisenlegierungen wie Ferromangan, Ferrosilicium, Spiegeleisen u. s. w.,

7. Alteisen, unbeschadet der mit der Verordnung vom 4. Juli 1917, Nr. 63 V. Bl., angeordneten Beschlagnahme.

Dieser Verordnung unterliegen nicht solche Eisenwaren, welche als Gewerbe- oder Wirtschaftsgeräte dauernd eingebaut sind oder in Verwendung stehen, oder welche zufolge ihrer Beschaffenheit und Menge für weitere Verarbeitung oder den gewerbsmäßigen Verkauf nicht in Betracht kommen.

§ 4.

Von der Verordnung betroffene Personen und Gewerbe.

Die Bestimmungen dieser Verordnung betreffen alle Personen und Unternehmungen, welche Eisen und Eisenwaren der im § 3 bezeichneten Art besitzen oder verwahren, insbesondere:

1. Eisenerzeuger (Hochofenwerke, Stahl- und Walzwerke),

2. Eisenverarbeiter (Maschinenfabriken, Gießereien, Drahtziehereien, Kettenschmieden, eisenverarbeitende Gewerbe wie Schmiede, Schlosser, Klemper u. s. w.),

3. Eisenhändler,

4. Besitzer und Verwahrer von Alteisen.

Den Bestimmungen dieser Verordnung unterliegen Besitzer oder Verwahrer von Eisen und Eisenwaren auch dann, wenn sie ihr früheres Gewerbe als Erzeuger, Verarbeiter oder Händler dermalen nicht ausüben.

Öffentliche Dienststellen, welche in Ansehung eines von ihnen ausgeübten oder geleiteten Gewerbetriebes als Besitzer oder Verwahrer von Eisen anzusehen sind, unterliegen gleichfalls den Bestimmungen dieser Verordnung.

Der Eigenbedarf der Heeresbahn Nord u. des Bergamtes Dąbrowa wird durch besondere Bestimmungen geregelt.

§ 5.

Bestand-Anmeldung.

Bis zum 1. September 1917 haben alle von dieser Verordnung Betroffenen (§ 4) ihre Vorräte mit dem Stande vom 15. August 1917 unter Benutzung des vorgeschriebenen Formulares nach Muster A*) im Wege des zuständigen Kreiskommandos, jene Betriebe, die dem Militärbergamte Dąbrowa unterstehen, im Wege dieses Bergamtes, beim Militärgeneralgouvernement (Rohstoffzentrale) anzumelden.

In Hinkunft sind neue Bestandanmeldungen in der oben vorgeschriebenen Weise nach Ablauf eines jeden Monates, jedoch nur in dem Falle einzusenden, als sich im abgelaufenen Zeitabschnitt Bestandänderungen ergeben haben. Die Rohstoffzentrale ist berechtigt, bei einzelne nnter die Verordnung fallenden Gewerbe- und Handelsbetriebe andere Termine für die Vorlage der Bestandanmeldung festzusetzen.

Besitzer oder Verwahrer von Eisen, deren Gesamtbestand an Eisen oder Eisenwaren 500 kg nicht übersteigt, sind von der Bestandanmeldung befreit.

*) Die beiden in dieser Verordnung angeführten Formulare sind bei den Kreiskommanden, ferner beim Militärbergamte Dąbrowa und bei den diesem unterstehenden Militärbergwerksleitungen erhältlich.

§ 6.

Eisenfreigabe für Verarbeitung und Verkauf.

Beabsichtigt ein von den Bestimmungen dieser Verordnung Betroffener (§ 4) die in seinem Besitze oder in seiner Verwahrung befindlichen Eisenvorräte oder Waren zu verarbeiten oder zu verkaufrn, so hat er beim Militärgeneralgouvernement (Rohstoffzentrale) unter Benutzung eines Formulares nach beiliegendem Muster B und unter Anführung der Bestellung, für welche die Verarbeitung (der Verkauf) erfolgen soll, um Freigabe des betreffenden Materiales anzusuchen. Die Rohstoffzentrale entscheidet nach den im § 2 ausgesprochenen Grundsätzen. Nur die auf Grund eines solchen Einschreitens zur Ausführung freigegebenen Waren dürfen angefertigt (verkauft) werden. Die Rohstoffzentrale ist berechtigt, im Falle mehrerer, einem Betriebe zur Ausführung freigegebener Bestellungen (Verkäufe) die Reihenfolge der Ausführung derselben zu bestimmen.

Wenn mit der Ausführung einer zugelassenen Bestellung (eines Verkaufes) ein Transport verbunden ist, so werden auf Grund eines Freigabescheines für Verarbeitung oder Verkauf vom Militärgeneralgouvernement (Rohstoffzentrale) oder vom Kreiskommando des Lagerortes die erforderlichen „Überfuhrscheine" nach § 2 der Verordnung vom 25. Jänner 1917, Nr. 16, V. Bl., ausgestellt werden.

§ 7.

Zuweisung von Rohmaterial an eisenverarbeitende Betriebe aus dem Besitze Dritter.

Denjenigen unter die Bestimmungen dieser Verordnung fallenden Gewerbe- und Handelsbetrieben, welche auf Grund von Bestellungen oder beabsichtigten Ausführungen um Freigabe eines in fremdem Besitze befindlichen, vom Ansuchenden anzukaufenden Rohmateriales einschreiten (Formular B), wird dieser Bezug vom Militärgeneralgouvernement (Rohstoffzentrale) dann freigegeben werden, wenn die betreffende Bestellung für die Ausführung zugelassen wird und für das in Frage kommende Rohmaterial keine wichtigere oder dringendere Verwendung vorliegt. Dem Einschreiten hat das Einverständnis zwischen dem Ansuchenden und dem Besitzer bezüglich Preis u. s. w. voranzugehen. Ist dieses Einverständnis nicht zu erzielen, so kann nach den Bestimmungen der §§ 5 und 6 Verordnung vom 4. Juli 1917, Nr. 61 V. Bl., vorgegangen werden.

Weiter wird das Militärgeneralgouvernement (Rohstoffzentrale) nach Maßgabe der eigenen Vorräte u. verfügbaren Mitteln solchen Firmen, welche Bestellungen im Sinne des § 2 nachweisen oder derlei Ausführung beabsichtigen, auf deren Einschreiten (Formular B) Rohmaterial für diesen Zweck käuflich überlassen. Die Preisfestsetzung unterliegt hiebei der freien Vereinbarung zwischen dem Käufer und jener k. u. k. Militärbehörde, die über das betreffende Rohmaterial verfügt.

§ 8.

Disponibles Monatskontigent.

Die Rohstoffzentrale wird jedem Betrieb über Ansuchen (Formular B) ein Monatskontigent an Rohmaterial freigeben, aus welchem kleine laufende Bestellungen bis zum Stückgewicht von 500 kg (des der Ware anhaftenden Eisens) ohne vorheriges Ansuchen lediglich gegen nachträgliche Nachweisung dann auszuführen sind, wenn sie dem im § 2 dieser Verordnung festgelegten Grundsatze über die Verwendung der vorhandenen Eisenvorräte entsprechen.

Bei der zweiten derartigen Anforderung und bei allen folgenden ist zugleich mit der Anforderung eine summarische Nachweisung der im vorhergehenden Monate aus dem Kontingente ausgeführten Bestellungen vorzulegen.

Für den Zeitraum zwischen dem Erscheinen dieser Verordnung und der Zuweisung des ersten Monatskontigentes werden jedem Handels- und Gewerbebetriebe 15% der bei ihm lagernden Menge von Eisen und Eisenwaren zur Fortführung des Betriebes freigegeben.

§ 9.

Einstellung des disponiblen Monatskontingentes.

Wenn ein der vorstehenden Verordnung unterworfener Gewerbe- oder Handelsbetrieb das ihm gemäß § 8 zur eigenen Verfügung für kleine Bestellungen zugewiesene Monatskontingent nicht nach dem im § 2 festgelegten Grundsatze verwendet, so wird ihm unbeschadet der Bestrafung nach § 17 in der Folge ein Monatskontingent nicht mehr zugewiesen.

§ 10.

Erleichterung für den Kleinverschleiß.

Personen, welche den Kleinverschleiß von Eisen und Eisenwaren gewerbsmäßig betreiben, wird auf Grund eines mit der Bestandanmeldung (§ 5) vorzulegenden Ansuchens der Verkauf entweder ganz oder im Ausmaß eines Monatskontigentes freigegeben.

§ 11.

Anmeldung alter Bestellungen.

Um die Bewilligung zur Ausführung von solchen Lieferungsvereinbarungen, welche vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen wurden, ist gleichzeitig mit der Vorlage der ersten Bestandanmeldung nachzusuchen (Formular B).

§ 12.

Bestimmungsgemäße Verwendung freigegebener Eisenmaterialien.

Die auf Grund einer Freigabe der Rohstoffzentrale verfügbar gewordenen oder bezogenen Eisenmaterialien dürfen nur zu dem im Freigabeansuchen angeführten Zwecke verwendet werden. Eine Änderung des Verwendungszweckes kann nur vom Militärgeneralgouvernement (Rohstoffzentrale) bewilligt werden.

§ 13.

Ungiltige Lieferungsvereinbarungen.

Lieferungsvereinbarungen, die den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderlaufen, sind ungiltig.

§ 14.

Verpflichtung zur Erstattung von Nachweisungen, Buchführung.

Jeder Handels- und Gewerbebetrieb (§ 4) hat der Rohstoffzentrale die zur Erfüllung ihrer Aufgaben dienlichen Auskünfte zu erteilen und die von ihr zu diesem Zwecke geforderten Nachweisungen vorzulegen. Jeder dieser Betriebe hat geordnete Lagerbücher zu führen u. diese auf Verlangen vorzuweisen.

Den von der Rohstoffzentrale bevollmächtigten Funktionären steht das uneingeschränkte Besichtigungs- und Inspizierungsrecht über alle bezüglichen Gewerbe- und Handelsbetriebe zu.

§ 15.

Mitwirkung einer Kommission von Eisenindustriellen und Eisenhändlern.

Bei der Durchführung der in dieser Verordnung festgesetzten Verkehrsregelung wird

der Rohstoffzentrale eine aus Eisenindustriellen und Eisenhändlern gebildete Kommission beigeordnet. Aufgabe der Kommission wird es sein, die Rohstoffzentrale in allen einschlägigen Fragen zu beraten und sie bei Detaildurchführung der in den §§ 5 bis 9 festgesetzten Aufgaben, insoweit die Durchführung dieser Aufgaben von der Rohstoffzentrale an die genannte Kommission übertragen wird, zu unterstützen.

Diese aus 6 Mitgliedern bestehende Kommission wird vom Militärgeneralgouverneur ernannt, wobei drei Mitglieder vom Technischen Komitee beim Militärgeneralgouvernement, drei Mitglieder von der Rohstoffzentrale vorzuschlagen sind.

Die mit einer amtlichen Legitimation versehenen Organe dieser Kommission treten in Durchführung der ihnen übertragenen Agenden als ehrenamtliche Beamte auf.

§ 16.

Bezug von Eisen aus der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Alle Ansuchen um Bezug von Eisen aus der österreichisch-ungarischen Monarchie sind von amtlichen und zivilen Stellen mit Ausnahme des Kommandos der Heeresbahn Nord und des k. und k. Militärbergamtes Dąbrówa dem Militärgeneralgouvernement (Rohstoffzentrale) zur Prüfung u. Begutachtung vorzulegen.

§ 17.

Strafbestimmungen und Strafverfahren.

Gemäß § 9 der Verordnung vom 4. Juli 1917, Nr. 61 V. Bl., wird vom zuständigen Kreiskommando an Geld bis zu zehntausend Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft, wer die Bestimmungen dieser Verordnung übertritt, insbesondere:

1. wer die Bestandanmeldung (§ 5) unterläßt oder unrichtig abfaßt,

2. wer von ihm geforderte Auskänfte und Nachweisungen (§ 14) unrichtig verfaßt,

3. wer Eisen oder Eisenwaren entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung verarbeitet oder verkauft, ohne hiezu ermächtigt zu sein.

Neben der Strafe kann der Verfall der Vorräte ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet.

Der Verfall verheimlichter Vorräte (§ 5) wird auch ausgesprochen, wenn ein Strafverfahren nicht eingeleitet werden kann.

§ 18.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur:
SZEPTYCKI m. p.,
Generalmajor.

6. Verordnung vom 4. Juli 1917,

betreffend die Beschlagnahme und die Abgabepflicht von Alteisen.

Auf Grund des Artikels 53 der Uebereinkommens von 18. Oktober 1907, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges, wird angeordnet, wie folgt:

§ 1.

Beschlagnahme.

Unter gleichzeitigem Verbot des freien Handels und des Verbrauches bezw. der Verarbeitung werden alle Arten von Alteisen beschlagnahmt.

§ 2.

Bestandanmeldung.

Jeder Eigentümer, Besitzer oder Verwahrer von Alteisenmengen im Gewichte von 500 kg angefangen ist zur Erstattung einer Bestandanmeldung bis zum 1. September 1917 unter Zugrundelegung des Standes vom 15. August 1917 verpflichtet. Die Bestandanmeldung ist unter Benützung des mit der gleichzeitigen Verordnung vom 4. Juli 1917, Nr. 62 V. Bl., betreffend den Verkehr in Eisenmaterialien, herausgegebenen Bestandanmeldeformulares (Muster A) im Wege der Kreiskommanden bezw. des Militärbergamtes Dąbrowa an das Militärgeneralgouvernement (Rohstoffzentrale) zu leiten.

§ 3.

Abgabepflicht.

Jeder Eigentümer, Besitzer oder Verwahrer von Alteisen und zwar ohne Rücksicht auf die

in seinem Besitze oder seiner Verwahrung befindliche Menge ist verpflichtet, den legitimierten Uebernehmern (§ 4) sobald sie bei ihm vorsprechen und sich legitimieren, seine Alteisenvorräte zu den im § 6 angegebenen Preisen abzugeben.

§ 4.

Uebernahmsberechtigung.

Zur Uebernahme der beschlagnahmten Alteisenvorräte sind nur die vom Militärgeneralgouvernement (Rohstoffzentrale) legimitierten Uebernehmer berechtigt. Dieselben sind verpflichtet, für die von ihnen übernommenen Alteisenmengen die vorgeschriebenen Vergütungssätze (§ 6) sofort bei der Uebernahme bar zu bezahlen und dem Abgeber des Alteisens einen Uebernahmschein auf amtlich vorgeschriebener Drucksorte auszufolgen, aus welchem Einkaufsschein Gegenstand, Gewicht und Preis zu ersehen sein wird.

Die Alteisenübernehmer sind nicht verpflichtet, alle ihnen zur Abgabe angebotenen Sorten zu übernehmen.

Andere als die behördlich legitimierten Alteisenübernehmer sind den Ortsbehörden oder den k. u. k. Kreiskommanden zur Anzeige zu bringen, welche letzteren sie im Sinne des § 8 zur Verantwortung ziehen werden.

§ 5.

Freigabe von Alteisen für Verarbeitung.

Unbeschadet der Beschlagnahme aller Alteisenorten wird das Militärgeneralgouvernement (Rohstoffzentrale) in jenen Fällen, welche in den §§ 6, 7 u. 8 der Verordnung vom 4. Juli 1917, Nr. 62 V. Bl., betreffend den Verkehr in Eisenmaterialien, vorgesehen sind, Alteisen für die Verarbeitung freigeben.

§ 6.

Vergütung.

Für die beschlagnahmten und zur Abgabe gelangenden Alteisensorten ist folgende Vergütung zu leisten:

1. Mengen bis zu 10.000 kg gelten unter allen Umständen als unsortiertes Material. Hiefür beträgt der einheitliche Vergütungssatz:

K 7·— per 100 kg wenn beim Alteisen sich höchstens 10% Schmelzeisen befinden,

K 6·— per 100 kg bei 10—50% Schmelzeisen-Beimengungen.

K 5·— per 100 kg bei mehr als 50% Schmelzeisen-Beimengungen.

Unter Schmelzeisen sind Alteisenorten von weniger als 5 mm Dicke, also Draht, Blech und dgl. zu verstehen.*)

Die Preise verstehen sich loco jedem Lagerort innerhalb des k. u. k. Verwaltungsgebietes in Polen.

2. Für Mengen von 10.000 kg und mehr, und zwar dann, wenn das betreffende Alteisen vom Besitzer in sortiertem und chargierfähigem Zustande loco Waggon Bahnstation zur Verfügung gestellt wird, werden fallweise besondere Vergütungssätze, wobei die unter 1 festgesetzten Preise als Mindestpreise gelten, auf Anfrage von dem Militärgeneralgouvernement (Rohstoffzentrale) bestimmt.

§ 7.

Aufsicht und Schlichtung von Streitfällen.

Die zur Abgabe Verpflichteten und die legitimierten Uebernehmer können zur Schlichtung von Differenzen die Vermittlung der Ortsbehörden in Anspruch nehmen. In Streitfällen, welche durch diese Vermittlung nicht beigelegt werden, entscheidet das zuständige Kreiskommando und endgültig das Militärgeneralgouvernement (Rohstoffzentrale), an welches auch Anzeige und Beschwerden gegen die Uebernehmer zu richten sind.

§ 8.

Strafbestimmungen und Strafverfahren.

Gemäß Artikel II. der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915, Nr. 30 V. Bl., wird vom zuständigen Kreiskommando an Geld bis K 2000·— oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft, wer die Bestimmungen dieser Verordnung übertritt, insbesondere:

1. wer die Bestandanmeldung (§ 2) unterläßt oder unrichtig abfaßt,

2. wer in seinem Besitze oder in seiner Verwahrung befindliche Eisenmengen ungeachtet der Abgabepflicht (§ 3) hinterzieht,

---

*) Eine Zusammenstellung der Qualitätsvorschriften für Alteisen und der näheren Bestimmungen über sortiertes u. chargierfähiges Material kann vom Militärgeneralgouvernement (Rohstoffzentrale) bezogen werden.

3. wer Alteisen entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung verarbeitet, an- oder verkauft.

Neben der Strafe kann der Verfall der Waren ausgesprochen werden. Sind diese Waren weiter verkauft, so kann der Verkaufspreis als verfallen erklärt werden.

Die Widmung der Strafgelder einschließlich des Erlöses für verfallen erklärte Gegenstände richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915, Nr. 30 V. Bl.

§ 9.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur:
SZEPTYCKI m. p.,
Generalmajor.

7. Verordnung vom 14. Juli 1917, betreffend den Verkehr mit Seife.

Auf Grund der kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens folgendes verordnet:

§ 1.

Ermächtigung.

Die Gewerbsmäßige Erzeugung oder die Einfuhr von Seife (Kriegsseife, Schmierseife, Toiletteseife), sowie der Handel mit Seife darf nur durch die vom Militärgeneralgouvernement hiezu ermächtigten Personen erfolgen.

§ 2.

Ermächtigte Körperschaften.

Die Ermächtigung zur Erzeugung oder Einfuhr, sowie zum Handel mit Seife wird bestimmten Körperschaften oder gewerblichen Genossenschaften erteilt. Die ermächtigte Körperschaft oder Genossenschaft kann ihre Befugnis durch ihre Angehörigen oder durch bestimmte ihrerseits zum Betriebe ermächtigte Organe ausüben. Bedingung der Ermächtigung ist, daß der Eintritt in die Körperschaft oder Genossenschaft, der Austritt aus derselben, sowie die Bestellung von zum Betriebe ermächtigten Organen der Ueberwachung der k. u. k. Militärverwaltung unterworfen wird, und daß die Verweigerung der Aufnahme, der Ausschluß oder die Entziehung der Ermächtigung zum Betriebe nur mit Zustimmung des Militärgeneralgouvernements erfolgen kann.

§ 3.

Betriebsbedingungen.

Das Militärgeneralgouvernement bestimmt, in welcher Beschaffenheit, zu welchen Preisen und unter welchen sonstigen Bedingungen die hiezu ermächtigten Personen (§§ 1 u. 2) Seife erzeugen, einführen oder in den Handel bringen dürfen.

§ 4.

Behördliche Aufsicht.

Die ermächtigte Körperschaft oder Genossenschaft hat sich über die Einhaltung der auf Grund dieser Verordnung erlassenen Vorschriften, sowie der bei Erteilung der Ermächtigung festgesetzten besonderen Bedingungen jederzeit auszuweisen und zu diesem Zwecke Aufzeichnungen über ihre Abnehmer, das Datum, die Gattung und Menge der verkauften Ware zu führen.

Den Ausichtsorganen ist der Eintritt in die Gewerberäume, deren Durchsuchung, sowie die Einsicht in die Geschäftsbücher und sonstigen Aufzeichnungen über die Erzeugung oder die Einfuhr von Seife, sowie den Handel mit Seife jederzeit freigestellt.

Bei Nichteinhaltung einer auf Grund dieser Verordnung erlassenen Vorschrift oder einer Bedingung, unter der die Ermächtigung erteilt wurde, kann diese nach einmaliger Verwarnung entzogen oder der Ausschluß einzelner Angehöriger der betreffenden Körperschaft oder Genossenschaft, sowie einzelner zum Betriebe ermächtigter Organe angeordnet werden.

§ 5.

Bestehende Gewerberechte.

Bestehende Gewerberechte zur Erzeugung oder zum Handel mit Seife bleiben bis zum

1. September 1917 aufrecht und sind von diesem Zeitpunkte angefangen von der Zugehörigkeit zu einer Körperschaft oder Genossenschaft abhängig, die die Ermächtigung im Sinne des § 2 besitzt.

§ 6.

Vorhandene Vorräte.

Die im Okkupationsgebiete vorhandenen, zur Veräußerung bestimmten Vorräte an Seife können ohne Ermächtigung des Militärgeneralgouvernements (§ 1) bis zum 1. September 1917 veräußert werden. Nach diesem Zeitpunkte müssen die zur Veräußerung bestimmten Vorräte an die vom Militärgeneralgouvernement bezeichneten Stellen gegen Vergütung nach den festgesetzten Preisen (§ 3) abgegeben werden.

§ 7.

Strafbestimmungen.

Uebertretungen dieser Verordnung werden — soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — vom Kreiskommando an Geld bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Im Wiederholungsfalle kann neben der Freiheitsstrafe Geldstrafe bis zum bezeichneten Ausmaße verhängt werden.

Neben der Strafe kann der Verfall der Rohmaterialien, Halbfabrikate oder Waren ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet.

Bei unbefugter Erzeugung kann die Betriebseinrichtung als verfallen erklärt werden.

§ 8.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur:
SZEPTYCKI m. p.,
Generalmajor.

8. Verordnung vom 16. August 1917
betreffend die Verwertung von Manufakturen.

Auf Grund der §§ 2, 5, 6 und 7 der mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner k. nnd k. Apostolischen Majestät erlassenen Verordnung vom 4. Juli 1917, Nr. 61 V. Bl., wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Manufakturwaren.

Manufakturwaren im Sinne dieser Verordnung sind:

A) Baumvollwaren:

1. Gemeine, glatt, auch einfach geköpert, gemustert, roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt und bunt gewebt.
2. Gemeine, dichte, glatt, auch einfach geköpert, gemustert, roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt und bunt gewebt.
3. Feine, roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt und bunt gewebt.
4. Feinste.
5. Samte und samtartige Webwaren mit Ausschluß der Samtbänder.
6. Tülle, glatt, roh, gebleicht, gemustert, gefärbt, bedruckt und gewebt.
7. Wirk- u. Strickwaren in ganzen Stücken, roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt und bunt gewirkt oder gestrickt.
8. Strümpfe, Socken und Trikotwaren.
9. Zwirn- und Köperband.

B) Wollwaren:

1. Halinatuch.
2. Alle wollenen Webwaren auch bedruckt.
3. Samte und samtartige Gewebe mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor, auch bedruckt.
4. Wirk- und Strickwaren als Stoffe in ganzen Stücken (Meterware).
5. Shawls und shawlsartige Gewebe.
6. Filze und Filzwaren (mit Ausnahme von derlei Fußteppichen).

C) Ganzseidenwaren und Halbseidenwaren,

aus Seide, Florett oder Kunstseide, allein bezw. in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien:

1. Ganzseidenwaren.
2. Tülle.

3. Seidenbeuteltuch.

4. Ganzseidengewebe, glatte, fassonierte, ungefärbte, gefärbte, bedruckte und buntgewebte.

5. Samte und samtartige Gewebe (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor).

6. Wirk- und Strickwaren als Stoffe in ganzen Stücken (Meterware).

D) Konfektionsware:

Kleidungen, Wäsche und andere genähte Gegenstände aus Zeugstoffen.

§ 2.

Anzeigepflicht.

Jedermann, der Manufakturwaren vorrätig hat, muß den Vorrat nach Menge, Gattung und Lagerungsort — insoferne dies nicht bereits zufolge § 4 der Verordnung vom 31. Mai 1917, Nr. 52 V. B., geschehen sein sollte — bis zum 15. September 1917 beim Kreiskommando des Lagerungsortes anzeigen.

Ausgenommen von der Anzeigepflicht sind:

a) Personen, die zum Handel mit Manufakturwaren befugt sind, wenn ihr Vorrat an nicht konfektionierter Ware aus höchstens 250 Arschin in einer Sorte und höchstens 1000 Arschin in mehreren Sorten, oder in konfektionierter Ware aus höchstens 100 genähten Stücken besteht.

b) Personen, die zum Handel mit Manufakturwaren nicht befugt sind, wenn ihr Vorrat an nicht konfektionierter Ware aus höchstens 25 Arschin oder an konfektionierter Ware aus höchstens 10 ungebrauchten genähten Stücken besteht.

Die Anzeige ist mittels amtlicher Formularien in zwei gleichlautenden Ausfertigungen zu erstatten; die Formularien werden beim Kreiskommando, sowie beim Gemeindeamte unentgeltlich ausgefolgt.

§ 3.

Subsidiäre Anzeigepflicht.

Wenn eine Person, die nach § 2 zur Erstattung der Anzeige verpflichtet ist, diese Anzeige wegen Abwesenheit oder aus anderen Gründen nicht erstatten kann, so ist zur Anzeige jene Person verpflichtet, der die Verwaltung des Hauses obliegt, in dem sich die Vorräte befinden.

§ 4.

Beschlagnahme und Enteignung.

Manufakturwaren sind, soweit sie nicht auf Grund des Artikels 53 der Haager Landkriegordnung als Kriegsvorräte mit Beschlag belegt wurden, zur Versorgung der Bevölkerung zu enteignen; sie werden bis zum Abschlusse des Enteignungsverfahrens mit Beschlag belegt.

Beschlagnahmte Vorräte dürfen nur mit Bewilligung des Militärgeneralgouvernements (Rohstoffzentrale) veräußert oder von ihrem Lagerungsorte fortgebracht werden.

Ohne diese Bewilligung ist jeder Transport solcher Vorräte verboten.

§ 5.

Ausnahme von der Beschlagnahme und Enteignung.

Ausgenommen von der Beschlagnahme u. Enteignung sind:

1. bei Händlern der zweiten oder dritten Gilde an nicht konfektionierter Ware, wenn der Vorrat höchstens 10.000 Arschin beträgt, 10%, wenn der Vorrat mehr als 10.000 Arschin beträgt, 5% der Vorräte und an konfektionierter Ware 100 genähte Stücke;

2. jene Ware, die auf jeweiliges Ansuchen der Partei vom Militärgeneralgouvernement (Rohstoffzentrale) freigegeben werden; die Freigabe erfolgt mittels Freigabescheines, in dem der Verfügungsberechtigte, sowie Menge, Gattung und Lagerungsort ersichtlich sind.

§ 6.

Durchführung der Enteignung.

Die Enteignung jener Waren, die nicht nach § 5 von der Beschlagnahme und Enteignung ausgenommen sind, erfolgt durch „Manufakturwareneinkaufskommissionen“, die vom Militärgeneralgouvernement bestellt und deren Mitglieder mit amtlichen Legitimationen versehen werden. Die Kommission bestimmt den Preis, der dem Enteigneten anzubieten ist, mit Berücksichtigung der jeweiligen Konjunktur u. zwar wenigstens mit dem dreifachen Friedenspreise.

Das weitere Verfahren richtet sich nach § 6 der Verordnung vom 4. Juli 1917, Nr. 61 V. Bl.

§ 7.

Versorgung der Bevölkerung mit Manufakturwaren.

Die von der Militärverwaltung nach Maßgabe dieser Verordnung erworbenen Vorräte an Manufakturwaren werden, soweit sie nicht als Kriegsvorräte nach Artikel 53 der Haager Landkriegordnung zu behandeln sind, zur Versorgung der Bevölkerung in der Weise verwendet, daß in erster Linie der Absatz unmittelbar an die Abnehmer zu den festgesetzten Höchstpreisen durch gemeinnützige, ohne Gewinnabsicht arbeitende Gesellschaften erfolge, und die erübrigenden Vorräte an Kleinhändler unter der Bedingung der Einhaltung derselben Preise zugewiesen werden:

§ 8.

Strafbestimmungen.

Uebertretungen dieser Verordnung unterliegen den Strafbestimmungen des § 9 der Verordnung vom 4. Juli 1917, Nr. 61 V. Bl., und werden demnach vom Kreiskommando — soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — an Geld bis zu zehntausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Strafe kann der Verfall der Vorräte ausgesprochen werden deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet.

Der Verfall verheimlichter Vorräte wird auch ausgesprochen, wenn ein Strafverfahren nicht eingeleitet werden kann.

§ 9.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Die Verordnung vom 31. Mai 1917, Nr. 52 V. Bl:, ist aufgehoben.

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur:
SZEPTYCKI m. p.,
Generalmajor.

V. A. Kom. Exh. Nr. 21002.

9. KUNDMACHUNG.

Es wird hiermit zur Kenntnis gebracht, daß auf Grund der Verordnung des Militärgeneralgouvernement J. Nr. 20593 ein Anbotzwang auf die gesammte Obsternte angeordnet wurde u. einzig und allein der Gutsbesitzer Thadeus Przyluski berechtigt ist, Obst im Kreise Janów einzukaufen.

Die Obsteinkäufer des Kontrahenten Przyluski sind mit Legitimationen versehen u. haben sich auch der Bevölkerung gegenüber mit denselben auszuweisen.

W. E. Nr. 80219/17.

10. Beschlagnahmte Lebensmittel unzuläßige Offerte.

Es mehren sich die Fälle, daß Händler sowohl des Hinterlandes wie auch des Okk. Gebietes aus dem Okkupationsgebiete stammende, beschlagnahmte Lebensmittel, wie Getreide, Mahlprodukte, Hülsenfrüchte, Sämereien, Kartoffel u. s. w. zum Verkaufe anbieten.

Nachdem diese Artikel ausschließlich durch das MGG. bezw. die hiezu ermächtigten Organisationen aufgebracht werden, daher Händler sich in rechtmäßigem Besitze derselben nicht befinden können, wird allgemein verlautbart, daß das Offerieren beschlagnahmter Produkte — gleichgiltig ob der betreffende Kaufmann dieselben bereits besitzt, oder in den Besitz derselben erst zu gelangen hofft — als Uebertretung der diesbezüglichen Verordnungen strafbar ist und gerichtlich geahndet werden wird.

11. Reorganisation des Finanzdienstes in der I. Instanz.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin hat mit dem Erlaße vom 24. 8. 1917, F. A. Nr. 127.734/17 zur Kenntnis gegeben:

Voraussichtlich mit dem 1. Oktober 1917 tritt nachstehende Änderung in der Organisation des Finanzdienstes bei den Kreiskommanden in Kraft.

In Gemäßheit der in den Allgemeinen Grundzügen für die k. u. k. Militärverwaltung in den besetzten Gebieten Polens (AOK. Op. Nr. 9000/15) enthaltenen Zusammensetzung des Personalstandes der Kreiskommanden werden im MGG. Bereiche mit der Besorgung sämtlicher Angelegenheiten des indirekten Steuerdienstes in erster Instanz (indirekte Abgaben einschließlich der Finanzmonopole und Gebühren) die vier nachstehenden Kreiskommanden betraut, bei denen eigene „Finanzreferate für den Gefällsdienst" gebildet werden und zwar:

Das Kreiskommando

1. in Piotrków:

für die Kreise:

Miechów, Olkusz, Dąbrowa, Włoszczowa, Noworadomsk und Piotrków,

2. in Kielce:

für die Kreise:

Pińczów, Jędrzejów, Busk, Sandomierz, Opatów und Kielce,

3. in Radom:

für die Kreise:

Opoczno, Końsk, Wierzbnik, Radom und Kozienice,

4. in Lublin:

für die Kreise:

Janów, Biłgoraj, Lublin, Puławy, Lubartów, Krasnostaw, Zamość, Tomaszów, Hrubieszów und Chełm.

Nach erfolgter Abtrennung der Gefällsagenden von den dermalen bei den Kreiskommanden bestehenden Finanz-Abteilungen bleiben bei sämtlichen Kreiskommanden nur Referate für den direkten Steuerdienst.

Zu den Angelegenheiten, welche mit dem 1. Oktober 1917 zum Referate für den Gefällsdienst des Kreiskommandos in Lublin übergehen, gehören:

1. Die Bewilligung zur Inbetriebsetzung bereits bestehender kontrollpflichtigen Unternehmungen und zwar: der Brennereien, Bierbrauereien, Denaturierungsanstalten, Spiritusraffinerien, Essigfabriken, Liqueurfabriken, Zuckerfabriken, Zündholz- u. Zigarettenhülsenfabriken, sowie sonstigen verzehrungssteuerpflichtigen Unternehmungen.

Hierin inbegriffen ist auch die Verleihung der Tabaktrafiken und der Konzessionen betreffend das Branntweinmonopol.

2. Die Oberaufsicht über sämtliche verzehrungssteuerpflichtige Unternehmungen.

3. Die Feststellung der Höhe u. die Ausfertigung der Verzehrungssteuerpatente.

4. Bewilligung von Verzehrungssteuerborgungen gegen Sicherstellung a) durch Widmung u. Erlag von Wertpapieren, b) durch Hypothekarverschreibung, bis zum Höchstbetrage von 2000 K u. längstens bis 6 Monaten.

5. Die Rückstellung ungebührlich eingehobenen Verzehrungssteuerbeträge bis einschließlich 200 K, wenn der Anspruch binnen 3 Monaten erhoben, die Kassaquittung beigebracht und die Ungebührlichkeit ausser jedem Zweifel steht.

6. Die Erteilung von Bewilligungen zur Führung der Tabakverläge durch Vertreter.

7. Oberaufsicht über sämtliche Tabakverschleisstellen.

8. Gefällstrafangelegenheiten.

9. Bemessung der unmittelbaren Gebühren, soferne dieselbe nicht von den Notaren oder Gerichten vorgenommen wird.

In allen diesen Angelegenheiten sollen die Parteien nach dem 1. Oktober 1917 ihre Eingaben entweder unmittelbar bei dem Finanzreferate des Kreiskommandos in Lublin oder bei dem örtlich zustehenden Finanzwachkommandos überreichen.

Alle Angelegenheiten betreffend die Grund- und Ranchfangsteuer, Immobiliar- u. Wohnugssteuer, Patent - Einkommen - Ergänzungspatentsteuer werden weiterhin zu den Finanzabteilung des hiesigen Kreiskommandos gehören.

12. Weitere Regelung der Verteilung und des Verschleisses des Spiritus- und Branntweinerzeugnisse.

In Abänderung der Verordnung vom 18. Mai 1917, F. A. Nr. 127369/17 hat das MGG. mit der Verordnung vom 27. VII. 1917, F. A. Nr. 133318/17 Folgendes angeordnet:

1. In den drei zurückgelassenen Monopolmagazinem (Lublin, Kielce, Piotrków) wird nur der Monopolspiritus in der Stärke von 95% Alkohol verkauft.

2. In den Ausschänken darf Monopolbranntwein überhaupt nicht verschleisst werden; vielmehr dürfen in den konzessionierten auch zum Ausschanke von Alkoholgetränken berechtigten Restaurants bloss vom Monopole ausgenommene Branntweinerzeugnisse (Likör, Rosoglio, Rum, Cognac etc.) u. diese nur in Mengen von höchstens einen Achtelliter zum Genusse im Gastlokale bei Verabreichung von Speisen verabfolgt werden.

3. Ein Verschleiß von Spiritus oder Branntweinerzeugnissen in verschlossenen Flaschen, Gefässen oder Fässern (Detailhandel) sowie ein Verkauf über die Gasse ist den Ausschankstätten überhaupt gänzlich untersagt.

4. Die Gastwirte beziehen die Branntweinerzeugnisse entweder direkt von einer im MGG. Bereiche befindlichen Likörfabrik, oder von einem in demselben Kreise hiezu befugten Großhändler in Mengen von mindestens einem Eimer.

5. Die bisherigen konzessionierten Händler dürfen ausschliesslich nur die Branntweinerzeugnisse und nur an Konsumenten und zwar nicht in größeren Mengen, als ¼ Eimer Inhalt in ordnungsmäßig verschlossenen und versiegelten Flaschen auf einmal verschleißen.

M. G. G. J. Nr. 23345.

13. Rubelkurs Festsetzung.

Bis auf weiteres wird der Umrechnungskurs für das k. u. k. Okkupationsgebiet mit

100 Rubel gleich Kronen 260

festgesetzt.

14. Regelung des Nachtverkehres.

In Abänderung der Verlautbarung im h. ä. Amtsblatte Nr. 8 vom 16. August 1917 (Kundmachung Seite 14 des Amtsbl. M. A. Nr. 4003) wird Nachstehendes angeordnet:

Vom 1. Oktober 1917 bis 15. April 1918 ist das Befahren der Strassen u. Wege, oder querfeldein, sowohl innerhalb als auch ausserhalb der Ortschaften von 7 Uhr abends bis 6 Uhr früh, Fuhrwerken jeder Art strengstens verboten.

M. G. G. B. Nr. 143974.

15. Unbefugter Grenzübertritt.

Das k. u. k. Militärkommando Przemyśl teilt mit, daß sehr viele Angehörige des Königreiches Polen und des galizischen Grenzstreifens die Grenze ohne jedwede vorgeschriebene Dokumente auf Umwegen überschreiten.

Es handelt sich überwiegend um Frauenspersonen, die lediglich mit Identitätszeugnissen versehen, welche nur für das Gebiet des Königreiches Polen gelten, nach Galizien herüberkommen und angehalten, sich fast immer dahin rechtfertigen, bei den galizischen Postämtern die Versendung der Pakete an Kriegsgefangene zu besorgen.

Den Mangel an vorgeschriebenen Dokumenten rechtfertigen die Angehaltenen größtenteils durch Unkenntnis der bestehenden Vorschriften, oder durch Schwierigkeiten bei der Erlangung bzgl. Passierscheine; es kommen auch Fälle vor, wo die betreffenden Frauenspersonen zur Antwort geben, von der Gendarmerie informiert worden zu sein, daß Frauenspersonen keiner Passierscheine bedürfen.

Zwecks Abstellung dieses Unfuges werden die Vorschriften über den Grenznachbarverkehr zwischen Polen und Galizien V. Bl. Nr. 39 vom 24. April 1917 der Bevölkerung mit der Warnung zu verlautbaren, daß die ohne Grenzausweise betretenen Personen mit aller Strenge bestraft werden.

16. Maßnahmen gegen Störungen der Staatstelegrafen- und Telephonleitungen durch elektrische Starkstromleitungen.

Es wurde beobachtet, daß Elektrizitätswerke ihre Leitungsnetze rekonstruieren bezw. Neuleitungen herstellen, ohne auf die Kreuzun-

gen der Starkstromleitungen mit Staatstelegraphen oder Telefonleitungen Rücksicht zu nehmen.

Es wird daher in Erinnerung gebracht, daß sämtliche Anlagen von Starkstromleitungen nur mit Genehmigung des Kreiskommandos durchgeführt werden dürfen. Ebenso unterliegen Änderungen Vergrößerungen von Lichtanlagen einer speziellen Bewilligung vom Kreiskommando.

Jedem Ansuchen ist ein Plan über die projektierte Anlage in dreifacher Ausfertigung mit Angabe der näheren Daten bezüglich Spannung, Stromstärke etc. beizuschließen.

17. Weisung für den Abschub Infektionskranker in die Sanitätsanstalten.

Die Bevölkerung ist neuerlich aufmerksam zu machen, daß Transporte mit Infektionskranken im Kürzesten Wege, ohne Aufenthalt in Gemeinden, zu geschehen haben.

Desgleichen wird angeordnet, daß Fuhrwerke mit Kranken, welche die Aufnahme im Epidemiespitälern anstreben, sich gradaus in den Spitalshof zu begeben haben; das Aufstellen derartiger Fuhrwerke auf der Gasse (vor dem Spitale) ist unzulässig.

18. Arzneiwareneinfuhr aus dem deutschen Okkupationsgebiete.

Für den Verkehr mit Arzneimitteln zwischen dem hiesigen und dem deutschen Okkupationsgebiete gelten folgende Richtlinien:

a) Die Ausfuhr von Arzneiwaren ist abhängig von der Genehmigung des k. u. k. Militärgeneralgouvernement bzw. des Verwaltungschefs beim Generalgouvernement Warschau (bezüglich der Einfuhr dahin).

b) Die Einfuhr ist zuläßig, wenn das Militärgenerelgouvernement dieselbe auf Grund der Bestätigung des zuständigen Kreiskommandos gestattet, bzw. der Verwaltungschef beim Generalgouvernement Warschau die Ausfuhr aus demselben genehmigt hat.

Dies diene den Apothekern zur allfälligen Darnachachtung.

19. KUNDMACHUNG

betreffend die Gebäudevorschriften für die Städte Janów, Kraśnik und die Marktflecken Modliborzyce, Zaklików, Annopol und Urzędów.

Betreffs Aufführung von Gebäuden, welche den Feuersicherungsvorschriften, sowie den technischen u. hygienischen Grundsätzen nicht entsprechen, wird allen bekannt gemacht, daß auf Grund der Gebäudevorschriften giltig für das Königreich Polen alle Neu- Zu- und Umbauten, Errichtung von Gewölben, Fabriken, Schulen u. s. w. nur auf Grund von Plänen vorgelegt durch die Ortsgebäudekommission u. überprüft durch die technische Abteilung des k. und k. Kreiskommandos ausgeführt werden können.

Die Erlaubnis zur Vollendung begonnener und den Umbau bestehender Gebäude erteilt die Gebäudekommission.

Alle Wirtschaftsgebäude, als: Scheunen, Stallungen, Schupfen, Aborte, Brunnen, Umzäumungen können auf Grund schriftlicher Bewilligung von Seite der Ortskommission errichtet werden.

Die Kontrolle über die Tätigkeit der städt. Baukommission übt das k. und k. Kreiskommando im Verein mit der Kreiskommission beim Hilfskommitee Janów aus.

Besitzer von begonnenen Bauten haben unverzüglich die Pläne vorzulegen und die Bewilligung für weitere Arbeiten einzuholen.

Bewilligungsgesuche um Fortführung von Bauten sind direkt an die Baukommission der Magistrate eventuell bei den Gemeindeamte unter Beischluß der nötigen Pläne in 2 Exemplaren einzubringen.

Die Beendigung eines Baues ist der Baukommission zu melden, nach erfolgter ämtlichen Kommissionierung unter Zuhilfenahme eines Vertreters der technischen Abt. des Kreiskommandos wird der Bau dem allgemeinen Gebrauche übergeben.

Für Industrieanlagen ist neben der Baubewilligung auch eine Konzession für Industriezwecke von Seite des k. u. k. Kreiskommandos erforderlich.

Bei jedem Wohnhause muß sich ein Abort befinden, welche Anordnung bei Neubauten mit besonderem Nachdruck zu verzeichnen ist.

Die Entfernung der Aborte vom Brunnen muß mindestens 5 m betragen.

Das Decken der Gebäude mit feuergefährlichem Material ist strengstens verboten.

Dagegen Handelnde werden zur Verantwortung gezogen, der Bau eingestellt und im Bedarfsfalle auseinander genommen.

Eigentümer und Bauunternehmer, die einen Bau unternehmen ohne sich zu vergewissern, daß die Pläne vorgelegt u. bewilligt wurden, unterliegen der strengsten Bestrafung.

20. KUNDMACHUNG

betreffend die Gebäudevorschriften für Dörfer.

Mit Rücksicht auf die große Anhäufung von Gebäuden gedeckt mit Stroh u. der daraus resultierenden Feuersgefahr, sowie Aufstellung von Gebäuden, die weder in technischer noch in hygienischer Beziehung den entsprechenden Anforderungen genügen, wird nachfolgendes verlautbart:

1. Neu aufzuführende oder für Umbau bestimmte Gebäude, wenn sie mit feuergefährlichem Material wie Stroh, Schindeln, Brettern oder Pappe gedeckt werden, müßen von der Nachbargrenze mindestens 9 Ellen u. von den allernächsten Nachbargebäuden wenigstens 18 Ellen entfernt sein.

Auf schmalen Gründen, wo solche Entfernungen schwer einzuhalten sind, sind die Gebäude von der Straße soweit nach rückwärts in die Parzelle zu verlegen, daß ihre Entfernung von den Nachbarhäusern nicht weniger als 18 Ellen beträgt.

2. Gebäude, die von der Nachbargrenze weniger als 9 Ellen entfernt sind, müßen mit feuersicherem Material als Ziegeln, Zementplatten, Eternit, Ruberoid oder Blech gedeckt sein.

Beträgt die Entfernung weniger als 4 Ellen von der Nachbargrenze, so muß die Bedeckung feuerfest sein. Ueberdies müßen die angrenzenden Wände bis zu einer Höhe von 12 Zoll über das Dach gemauert sein.

3. Die Innenwände der Hauswohnungen müßen aus 4 Zoll starken Balken hergestellt sein und auf gemauerten Fundamenten liegen.

4. Aus Ziegeln, Lehm mit Stroh, Sand- u. Kalk gemauerte Innenwände dürfen nicht schwächer als 1 Elle sein, d. h. 2 Ziegel Breite u. von Stein nicht weniger als 30 Zoll.

Behufs Sicherung der Mauern vor Grundfeuchtigkeit hat auf den Fundamenten Pappe oder Teer zu liegen.

5. Kamine haben vom Grunde aus gemauert zu sein u. darf ihre Erhebung über den Dachfirst nicht kleiner als 1 Elle hoch sein.

6. Die Anlage der Düngerstätte und der Senkgruben dürfen vom Brunnen nicht unter 18 Ellen entfernt sein.

Die Erlaubnis zur Errichtung oder Umbau von Gebäuden erteilt der Bürgermeister der eigenen Gemeinde im Einvernehmen mit dem Sołtys der betreffenden Ortschaft.

Zu den Obliegenheiten des Sołtys gehört auch die Kontrolle der planmäßigen Durchführung des Baues. Die zu diesem Zwecke eingereichten Gesuche sind unter Anführung der besonderen Wünsche schriftlich oder mündlich in der Gemeindekanzlei vorzubringen.

Gesuche um Ausführung größerer Gebäude, z. B.: ein u. mehrstöckiger sowie von Industrieanlagen sind direkt an das k. u. k. Kreiskommando unter Beilage von Plänen in 2 Formularen zu richten.

Von der Beendigung eines größeren Baues ist das k. und k. Kreiskommando zu verständigen, da solche Bauten erst nach kommissioneller Besichtigung dem Gebrauche übergeben werden können.

Bei jedem Hause muß ein Abort vorhanden sein und ist insbesondere bei Neubauten auf diesen Umstand besonderes Gewicht zu legen.

Die Entfernung der Aborte vom Brunnen muß mindestens 18 Ellen betragen.

Hausbesitzer, Maurer u. Zimmerleute, die sich diesen Anordnungen nicht fügen, werden strenge bestraft.

Für strenge Durchführung dieser Bauordnung haben die Gemeindeämter zu sorgen.

Kontrolle über die Durchführung dieser Vorschriften übt das k. u. k. Kreiskommando im Vereine mit der Kreiskommission des Hilfskomitees in Janów aus.

Eine Widersetzlichkeit gegen diese Vorschriften wird von Seite des k. u. k. Kreiskommandos strenge bestraft.

21. Verurteilungen.

Am 13. Juli l. J. wurde vom Standgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Miechów: Albin Uracz aus Jozefów, Kreis Dąbrowa, Siegfried Wiązek aus Zagórze, Kreis Dąbrowa und Ladislaus Półtorak aus Dąbrowa, wegen des Verbrechens des Raubes schuldig gesprochen, weil sie gemeinsam am 7. Juli l. J. in Chobędza, Gemeinde Wierzchowisko, Kreis Miechów, in der Wohnung der Witwe Anastazia Pavlik in der Absicht, sich fremder, beweglicher Sachen zu bemächtigen, die dort anwesende 17 jährige Dienstmagd Katharina Marasek mit einem Revolver bedrohte und auf die Drohung hin 106 Rubel, 1 Paar Schuhe und einen Männeranzug raubten.

Albin Uracz wurde zur Todestrafe durch den Strang verurteilt und am 14. 7. 1917 in Miechów justifiziert.

Siegfried Wiązek wurde zur 15 jährigen schweren Kerkerstrafe.

Ladislaus Półtorak zur schweren Kerkerstrafe in der Dauer von zvölf (12) Jahren verurteilt.

Verzeichnis (ad Vdg. des M. G. G. ad Nr. 68264/17 vom 10./4. 1917) über die im Monate August wegen Übertretung der Preistreiberei nach § 1 der Vdg. vom 21./2. 1917, Nr. 29 vom k. u. k. Kreismilitärgerichte in Janów verurteilten Personen:

Schmul Geistmann, Galanteriewarenhändler in Kraśnik zur Arreststrafe in der Dauer eines Monates und Geldstrafe in Betrage von 200 K.

Srul Gutfreund, Taglöhner in Kraśnik, zur Arreststrafe in der Dauer von 8 Tagen.

22. Verlustanzeigen.

Es verloren:

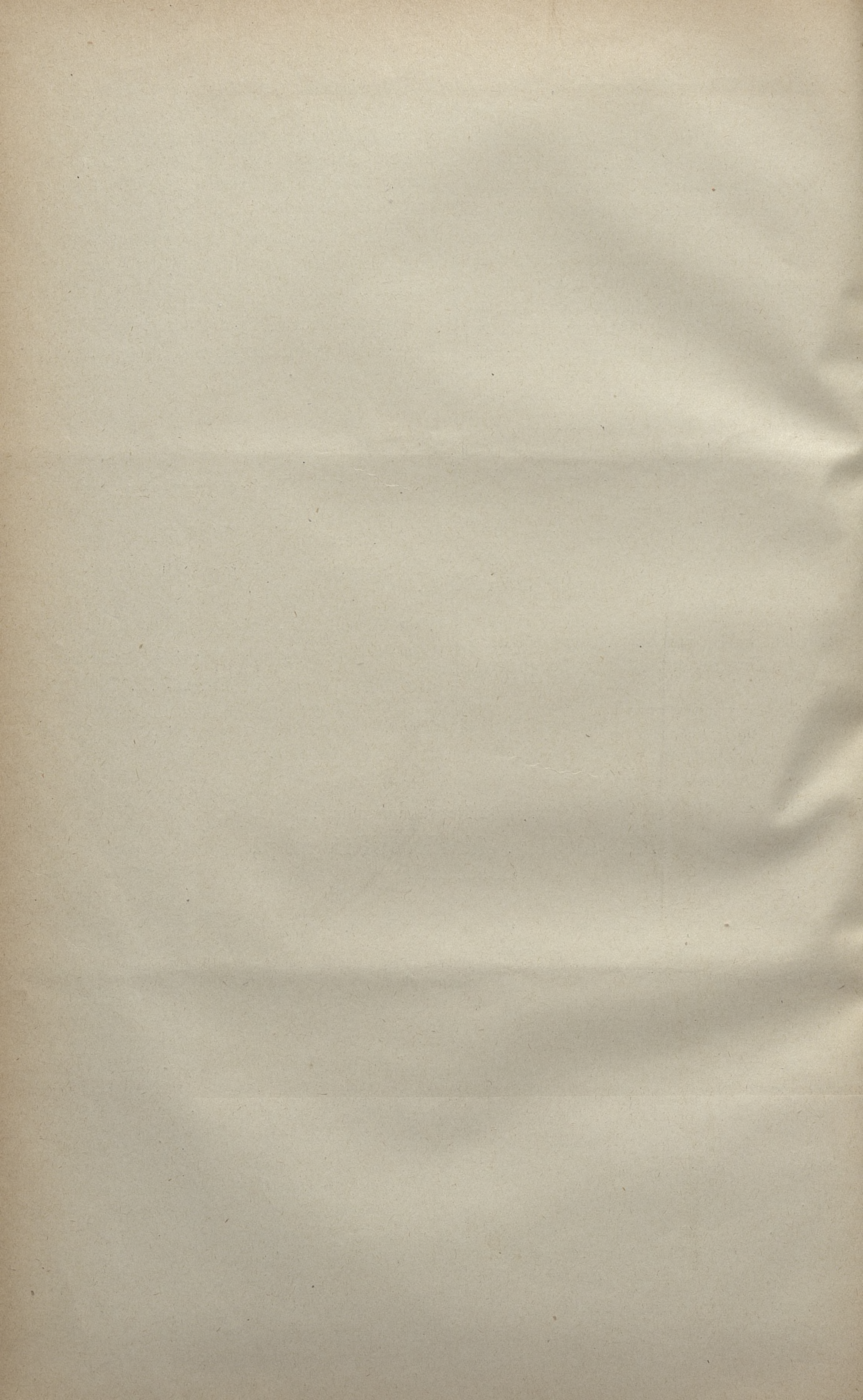
Slapczinski Alois aus Zaklików, seinen bis 18./9. 1917 giltigen Grenzausweis Nr. 14. und Identitätskarte Nr. 253 giltig bis 15./9. 1917.

Górski Felix aus Miechów, seinen bis 10./7. 1917 giltigen Reisepaß Nr. 7361 ausgestellt vom Kreiskommandos Miechów.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

PEINLICH v. IMMENBURG, m. p.,

Oberstleutnant.



K. u. k. Militärgeneralgouvernement in Polen. E. Nr. 40.400/16 ad.

RICHT- UND HÖCHST-PREISE IM KREISE JANÓW

für den Monat März 1917.

Die verlautbarten Richtpreise haben den Zweck, den Verkäufern und Käufern eine allgemeine Richtschnur für die Angemessenheit der Preisbildung zu geben, von welcher Richtschnur Abweichungen zwar nicht unbedingt, jedoch in der Regel unzulässig sind. Der Verkäufer wird demnach die Richtpreise nicht ohne Gefahr einer Untersuchung wegen Preistreiberei überschreiten dürfen, es sei denn, daß er eine reelle Grundlage für eine solche Preisüberschreitung nachzuweisen vermag. Höchstpreise dagegen sind amtlich festgesetzte Preise, welche unter keinen Umständen überschritten werden dürfen und deren Überschreitungen ohne Rücksicht auf Einkaufskosten und Spesen an und für sich eine strafbare Handlung bildet.

Warenbenennung	Grosshandel			Kleinhandel			H = Höchstpreis
	Gewichtseinheit	K	h	Gewichtseinheit	K	h	
1. Fleisch-, Selch-, Fett- und Wurstwaren.							
Rinfleisch mit Knochen	1 Pud	56	—	1 Pfund	1	60	
„ ohne „	„	62	—	„	1	80	
„ (Lungenbraten)	„	66	—	„	1	90	
Kalbfleisch	„	56	—	„	1	60	
Schweinefleisch	„	65	—	„	1	80	
Grüner Speck u. Schmeer	„	102	—	„	3	—	
Schweineschmalz	„	106	—	„	3	10	
Gewöhnliche Wurst				„	2	50	
Krakauer Wurst				„	2	80	
Preßwurst				„	2	40	
Schinken, roh				„	3	—	
„ geräuchert oder geräuchertes Karré mit Bein				„	3	—	
2. Geflügel, Fische.							
Gänse, lebend				1 Stück	7	50	
Enten, „				„	4	—	
Hühner, „				„	2	50	
Gänse				1 Pfund	1	20	
Enten				„	1	40	
Hühner				„	1	20	
Karpfen				„	1	50	
Hechte				„	1	70	
Heringe				„	—	60	
3. Mahl- und Schalprodukte.							
Weizenfeinmehl				1 Pfund		49	H
Weizenvollmehl				„		35	H
Roggenbrotbackmehl				„		32	H
Rollgerste, groß				„		42	H
„ mittel				„		48	H
Roggenbrot				„		30	H
Gemischtes Brot				„		28	H
Speisebohnen				„		32	H
Pferdebohnen				„		26	H
Erbsen, ganze				„		38	H
4. Milch, Molkereiprodukte, Eier.							
Vollmilch*) Stadt				1 *l*	—	40	
Vollmilch*) Land				„	—	30	
Magermilch) Stadt				„	—	20	
Magermilch) Land				„	—	15	
Topfen				1 Pfund	—	50	
Tischbutter				„	3	20	
Kochbutter				„	2	70	
Eier, frisch) vom Produzenten				1 Stück	—	13	
Eier, frisch) „ Kleinhändler				„	—	15	
5. Spezereiwaren und Gewürze.							
Kaffee, gebrannt				1 Pfund	10	—	
Zucker (Würfel u. raff. Zucker)				„	1	16	
„ (Krist. nicht raff.)				„	1	20	
Tee				„	11	20	
Kakao				„	10	—	
Salz				„	—	17	
Pfeffer, weiß				„	10	80	
„ schwarz				„	8	80	

*) bei 3% Fettgehalt.

Warenbenennung	Grosshandel			Kleinhandel			H = Höchstpreis
	Gewichtseinheit	K	h	Gewichtseinheit	K	h	
Kümmel				1 Pfund	1	40	
Essig				1 *l*	—	80	
Honig				1 Pfund	—	80	
6. Gemüse.							
Kartoffeln	1 Pud	1	20	1 Pfund	—	04	
Kraut	„	1	70	„	—	05	
Gelbe Rüben	„	2	70	„	—	08	
Rote Rüben	„	2	—	„	—	06	
Zwiebeln	„	10	—	„	—	30	
Knoblauch	„	35	—	„	1	—	
Kren	„	6	50	„	—	20	
Gurken, eingelegt	1 Schock	3	20	1 Stück	—	06	
Paradeisäpfel, „	„	—	—	„	—	—	
Sauerkraut	1 Pud	10	—	1 Pfund	—	34	
7. Obst.							
Äpfel	1 Pud	9	—	1 Pfund	—	30	
Pflaumen, gedörrt	„	22	—	„	—	64	
Powidel	„	25	—	„	—	74	
8. Getränke.							
Wein	1 Eimer	32	—	1 *l*	3	—	
Bier	„	11	50	„	1	20	R Kop
Branntwein 50%	„			„			1.91
Spiritus 95%	„			„			3.63
Sodawasser	„	5	—	„		30	
9. Schlachtvieh.							
Ochsen	1 Pud	40	—				
Stiere	„	36	—				
Kühe	„	36	—				
Jungvieh	„	33	—				
Kälber	„	29	—				
Schweine	„	51	—				
10. Futterartikel.							
Heu, gepreßt				1 Pud	1	30	H
„ lose				„	1	15	H
Stroh, gepreßt				„	—	80	H
„ lose				„	—	64	H
Ölkuchen				„	3	20	H
Kleie				„	3	—	H ab Mühle
11. Beheizungs, Beleuchtungs- u. Reinigungs-Materialien.							
Scheitholz: hart	1. R. M.	8	—				loko Wald
„ weich	„	6	—				loko Wald
Prügelholz: hart	„	6	50				loko Wald
„ weich	„	5	50				loko Wald
Ast- u. Abfallholz: hart	„	4	—				loko Wald
„ „ „ weich	„	3	—				loko Wald
Petroleum	1 Pud	14	—	1 Liter	—	85	
Gewöhnliche Stearinkerzen				1 Pfund	3	—	
„ Kernseife				„	3	20	
Schmierseife				„	2	75	
Waschpulver (Schicht)				„	1	20	
Kristallsoda				„	—	56	
Zündhölzchen				1 Sch.	—	07	

Es ist verboten, die Bezahlung der Waren ausdrücklich in russischem Gelde zu verlangen Kurs: 1 R. = 3 K 10 h.

Wer für Gegenstände des allgemeinen Bedarfes ungerechtfertigt hohe Preise verlangt, Vorräte verheimlicht oder verleugnet, oder Handlungen irgend welcher Art begeht, die eine Erhöhung der Preise für Gegenstände des allgemeinen Bedarfes zur Folge haben sollen, macht sich des Vergehen der Preistreiberei schuldig und wird im Sinne der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. September 1915, Nr. 38, (Verordnungsblatt, IX. Stück) vom Gerichte mit Geldstrafen bis zu 20 000 K oder Arrest bis zu einem Jahre bestraft, wobei neben der Freiheitsstrafe auch Geldstrafe bis zu 20 000 verhängt sowie Gewerbeverlust und Konfiskation der Warenvorräte ausgesprochen werden kann.

Janów, am 1. März 1917.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

PEINLICH von IMMENBURG m. p., Oberstleutnant.